

08.02.02

AS

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Seemannsgesetzes und anderer Gesetze

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 215. Sitzung am 31. Januar 2002 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung – Drucksache 14/8128 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Seemannsgesetzes und anderer Gesetze
– Drucksachen 14/7760, 14/7797 –

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. Artikel 1 Nr. 22 wird wie folgt gefasst:

„22. § 121 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. einer Vorschrift des § 94 Abs. 1 über die Beschäftigung von Kindern, von Jugendlichen unter 16 Jahren oder von Jugendlichen, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, oder“

Fristablauf: 01.03.02

Erster Durchgang: Drs. 831/01

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach den Wörtern „einer Vorschrift“ wird die Angabe „des § 84a Abs. 4 Nr. 1,“ eingefügt.

bbb) Die Angabe „89 Abs. 1 Satz 3,“ wird gestrichen.

ccc) Die Angabe „ , 138 Abs. 1, 2, 4 oder des § 139 über die Arbeitszeit“ wird durch die Angabe „oder des § 140 Abs. 1 Satz 2 über die Arbeits- oder Ruhezeit“ ersetzt.

bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 80 Abs. 2 Satz 1, soweit sie die Unterhaltung der Geräte, die Regelung der Beschäftigung oder den Ablauf der Arbeit betrifft, oder nach § 102 Abs. 1 Satz 6“

2. In Artikel 4 werden in § 613a Abs. 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Wörter „von drei Wochen“ durch die Wörter „eines Monats“ ersetzt.